Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/2797

24. 01. 85

Sachgebiet 613

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 10/2116 —

Aufhebbare Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 5/84 — Erhöhung des Zollkontingents 1984 für Bananen)

A. Problem

Das Zollgrundkontingent für Bananen für das Kalenderjahr 1984 soll aufgestockt werden.

B. Lösung

Das für das Jahr 1984 eröffnete Zollkontingent wird von 303 000 t auf 514 000 t erhöht.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 10/2116 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 16. Januar 1985

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Dr. Mitzscherling**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Mitzscherling

Die Verordnung, die bereits in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 19. Oktober 1984 an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine Verordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 7 Zollgesetz die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner 29. Sitzung am 16. Januar 1985 beraten.

Zum Inhalt der Verordnung

Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, nach den Absätzen 4 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen" (BGBl. II 1957 S. 1008) für das Kalenderjahr 1984 ein Jahreskontingent für die zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen. Die Höhe des Zollkontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1983.

Aufgrund einer vorläufig geschätzten Einfuhrmenge für das Jahr 1983 wurde für 1984 ein Zollkontingent von 303 000 t eröffnet. Nach Vorliegen der endgültigen Einfuhrzahlen des Kalenderjahres 1983 wird zugleich unter Inanspruchnahme einer Erhöhung die Kontingentsmenge für das Kalenderjahr 1984 auf 514 000 t (303 000 t Grundkontingent + 211 000 t Erhöhung) festgesetzt.

Die Mitgliedstaaten haben der Erhöhung zugestimmt. Durch die Erhöhung des Zollkontingents wird Preiserhöhungen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20 Prozent des Wertes) zu erwarten wären.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag, von dem ihm zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 16. Januar 1985

Dr. Mitzscherling

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333